



Telekommunikation

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, 01.01.2012

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe B.2.1

Art. 64 Radio- und Fernsehverordnung (RTVV), 09.03.2007, SR: 784.401

Grundsatz

TV-, Radio- und Telefonanschlusskosten und -Konzessionen sind im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten.

Hinweis

Personen, die neben der AHV- oder IV-Rente noch Ergänzungsleistungen beziehen, werden auf schriftliches Gesuch hin von den Abgaben befreit. Somit müssen sie diese nicht mehr bezahlen.

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen: Für eine Abgabenbefreiung ist ein schriftliches Gesuch an die Billag zu richten, unter Beilage des Entscheids über die Gewährung der Ergänzungsleistungen der Ausgleichskasse.

Auskunft

Billag AG, Infoline: 0844 834 834